

Finanzen für Eltern





Andrii Yalanskyi / Shutterstock.com

Staatliche Unterstützung bei der Familiengründung

Sigrun an der Heiden

Kündigt sich Nachwuchs an, ist die Vorfreude auf das Baby groß. Eine spannende Zeit beginnt. Neben dem Geburtsvorbereitungskurs, der Einrichtung des Kinderzimmers und dem Kauf von Windeln und Stramplern, müssen werdende Eltern auch viele organisatorische und finanzielle Fragen klären. Welcher Partner nimmt wie lange Elternzeit, um das Baby zu versorgen? Wie funktioniert das mit dem Elterngeldantrag? Wer bekommt künftig noch Elterngeld und mit welchem Betrag können junge Familien monatlich rechnen? Was gilt für die Zeit des Mutterschutzes und danach? Und worauf ist zu achten, wenn ein oder beide Elternteile wieder arbeiten möchten? Das Elterngeld soll Familiengründungen finanziell unterstützen. Es ersetzt einen Teil des Gehalts, wenn Väter und

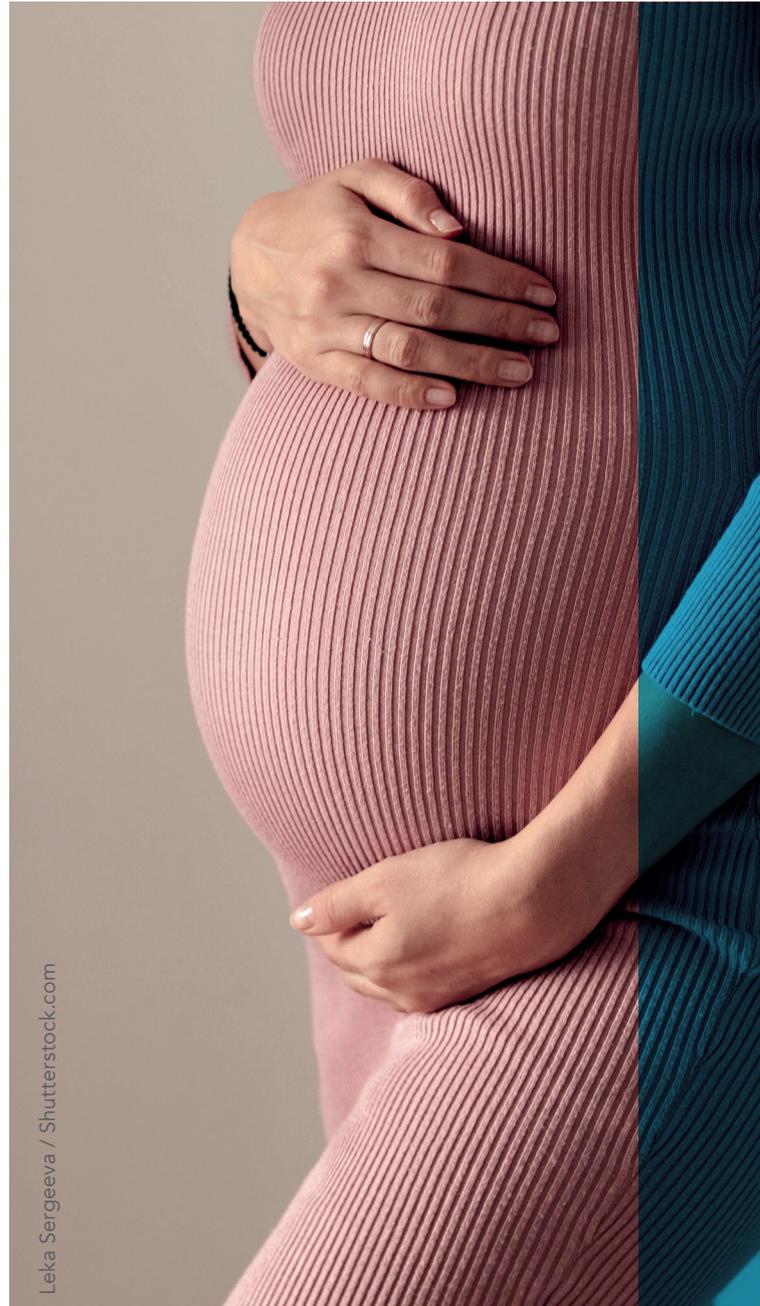
Mütter ihr Neugeborenes betreuen. Doch manche Gutverdienende gehen seit April 2024 leer aus. Der Gesetzgeber hat die Einkommensgrenzen gesenkt. 2025 steht die nächste Kürzung an. Eltern klagen über viele oftmals unverständliche Detailregelungen. Für jede staatliche Familienleistung ist zudem eine andere Stelle zuständig: die Familienkasse für das Kindergeld, die Krankenkasse oder das Bundesamt für Soziale Sicherung sowie der Arbeitgeber für das Mutterschaftsgeld. An welche Elterngeldstelle Familien ihren Antrag schicken müssen, hängt vom Bundesland und dem jeweiligen Wohnort ab. Dieser Ratgeber gibt einen Überblick über die wichtigsten finanziellen Leistungen für junge Familien sowie Tipps zu Berechnung und Antragstellung.

Wann beginnt der Mutterschutz?

Berufstätige Mütter, die angestellt sind, genießen vor und nach der Geburt ihres Kindes einen besonderen Schutz. Sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin beginnt der gesetzliche Mutterschutz. Schwangere Beschäftigte sowie Beamtinnen müssen in dieser Zeit nicht arbeiten. Bis zu acht Wochen nach der Entbindung dürfen berufstätige Mütter nicht arbeiten. Zudem sind Schwangere ab dem ersten Tag vor Kündigungen geschützt – bis zum Ablauf des vierten Monats nach der Entbindung. Finanzielle Einbußen müssen sie aber nicht befürchten. Beamtinnen etwa erhalten auch während des Mutterschutzes ihre vollen Bezüge. Gesetzlich versicherten Angestellten zahlt die Krankenkasse während der Schutzfristen sowie für den Tag der Entbindung eine Lohnersatzleistung: das Mutterschaftsgeld. Die Höhe hängt vom durchschnittlichen Nettogehalt der letzten drei abgerechneten Monate vor Beginn des Mutterschutzes ab. Maximal gibt es 13 Euro pro Tag. Verdiente die Mutter mehr, muss der Arbeitgeber die Differenz zum bisherigen Nettolohn drauflegen. In der Summe bekommen Arbeitnehmerinnen im Mutterschutz also das gleiche Nettogehalt wie vorher.

Bei Mehrlingen, Frühchen oder behinderten Kindern verlängert sich die Mutterschutzfrist nach der Entbindung von acht auf zwölf Wochen. Entsprechend wird auch das Mutterschaftsgeld länger gezahlt.

Für Selbstständige und Freiberuflerinnen gilt der gesetzliche Mutterschutz nicht. Sie entscheiden selbst, wie lange sie arbeiten.



Leka Sergeeva / Shutterstock.com

Wer hat Anspruch auf das Mutterschaftsgeld?

Das Mutterschaftsgeld ist eine Leistung der gesetzlichen Krankenkasse für Mütter, die als Angestellte arbeiten. Anspruch darauf haben Schwangere und junge Mütter, die selbst gesetzlich krankenversichert sind und Beiträge zahlen. Berufstätige Pflichtversicherte erhalten meist den Höchstbetrag von 13 Euro pro Tag von ihrer Kasse – maximal 390 Euro im Monat. Allerdings geht dies

nicht automatisch. Sie müssen dazu einen Antrag stellen. Auch freiwillig gesetzlich Versicherte erhalten das Mutterschaftsgeld von ihrer Krankenkasse, sofern der Anspruch auf Zahlung von Krankengeld im Vertrag eingeschlossen ist. Mit dem Zuschuss des Chefs kommen werdende Mütter dann auf ihr bisheriges Nettogehalt.

Was ist mit Privatversicherten?

Das Mutterschaftsgeld zahlt nur die gesetzliche Krankenkasse. Privatversicherte gehen leer aus. Arbeitnehmerinnen können von ihrer privaten Kasse aber für die Dauer des Mutterschutzes Krankentagegeld beziehen. Allerdings müssen sie hierfür einen entsprechenden Tarif abgeschlossen haben. Fehlt dieser Zusatz, können werdende Mütter eine einmalige Zahlung beim Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS), kurz Bundesversicherungsamt, beantragen. Dieses reduzierte Mutterschaftsgeld beträgt 210 Euro. Zusätzlich gibt es auch für privat versicherte Beschäftigte den Arbeitgeberzuschuss. Firmen berechnen ihn genauso wie für gesetzlich Versicherte. Sie zahlen das Nettogehalt minus das übliche Mutterschaftsgeld von 13 Euro pro Arbeitstag.

Tipp:

Während des Mutterschutzes und der sich anschließenden Elternzeit zahlen Arbeitgeber keinen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung. Auch Selbstständige müssen für ihre Beiträge selbst aufkommen. Junge Familien sollten sich deshalb einen finanziellen Puffer aufbauen. Die benötigte Summe muss aber nicht unverzinst auf dem Girokonto herumliegen. [Tagesgeldkonten](#) bieten bis zu knapp vier Prozent Zinsen.

Wieviel Mutterschaftsgeld gibt es mit Minijob?

Bei geringfügig beschäftigten Müttern, die etwa einen Minijob ausüben, hängt es vom Versicherungsstatus ab, wieviel Mutterschaftsgeld sie bekommen. Wer selbst gesetzlich krankenversichert ist, erhält den üblichen Kassensatz von bis zu 13 Euro am Tag. Privat- oder familienversicherten Minijobberinnen zahlt das BAS einmalig 210 Euro Mutterschaftsgeld, wenn sie einen Antrag stellen. Den Arbeitgeberzuschuss bekommen geringfügig Beschäftigte, wenn sie vor dem Mutterschutz monatlich mehr als 390 Euro netto verdienen. Wer über den Ehepartner familienversichert ist, aber nicht arbeitet, hat keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

Selbstständige: Krankentagegeld absichern

Sind Schwangere selbstständig tätig und privat krankenversichert, ist es etwas komplizierter, wenn private Kassen zahlen kein Mutterschaftsgeld. Und da Selbstständige keinen Chef haben, gibt es auch keinen Arbeitgeberzuschuss. Jedoch besteht während der Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes Anspruch auf Krankentagegeld, sofern werdende Mütter diese Leistung mitversichert haben. In diesem Fall erhalten sie den vereinbarten Krankentagegeldsatz von ihrer privaten Kasse.

Was gilt in der Elternzeit?

Mütter und Väter, die ihr Kind selbst betreuen, können bis zu drei Jahre Elternzeit nehmen. Diese unbezahlte Freistellung von der Arbeit ist spätestens sieben Wochen vor Beginn beim Arbeitgeber anzumelden. In dieser Zeit besteht Kündigungsschutz. Werden Mütter während der Elternzeit erneut schwanger, ist es wichtig, diese vorzeitig zu beenden oder – mit Zustimmung des Arbeitgebers – zu unterbrechen. Dies sollte unbedingt rechtzeitig und immer schriftlich erfolgen, sonst geht Familien viel Geld verloren. Denn wer sich zu Beginn des Mutterschutzes noch in Elternzeit befindet, bekommt nur 13 Euro Mutterschaftsgeld pro Tag von der gesetzlichen Krankenkasse, aber keinen Arbeitgeberzuschuss. Unterbricht oder beendet die Mutter jedoch ihre Elternzeit, muss der Arbeitgeber den vollen Zuschuss zahlen. Zur Berechnung

Selbstständige, die freiwillig Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, sollten ebenfalls darauf achten, den Baustein Krankentagegeldzahlung mitzuversichern. Nur dann haben sie Anspruch auf Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankentagegeldes – sie bekommen also 70 Prozent ihres durchschnittlichen Arbeitseinkommens. Auf diese Leistung fallen keine Mindestbeiträge zur Krankenversicherung an, wenn Mütter in dieser Zeit kein Arbeitseinkommen erzielen. Sobald freiwillig gesetzlich Versicherte Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit haben, müssen sie jedoch wieder Krankenkassenbeiträge zahlen.

werden dann die letzten drei Monate vor Beginn der ersten Mutterschutzfrist herangezogen, als die Beschäftigte noch ihren regulären Lohn bezog. Somit kommt sie auch im zweiten Mutterschutz in der Summe wieder auf ihr volles Nettogehalt. Wichtig zu wissen: Wer Mutterschaftsgeld bezieht, bekommt in dieser Zeit in der Regel kein Elterngeld ausgezahlt. Die Mutterschaftsleistungen der gesetzlichen Krankenkasse und des Arbeitgebers fallen nämlich meist höher aus als das Elterngeld und werden daher vollständig angerechnet. Es gibt also nicht beide Leistungen gleichzeitig. Lediglich die 210 Euro Mutterschaftsgeld vom BAS, die privat- oder familienversicherte Beschäftigte erhalten, werden nicht auf das Elterngeld angerechnet. Näheres zum Elterngeld und seiner Berechnung lesen Sie weiter unten.



Matt Benoit / Shutterstock.com

Wie berechnet sich das Mutterschaftsgeld?

Die Höhe der Mutterschaftsleistungen hängt vom durchschnittlichen Nettolohn der werdenden Mutter ab. Grundlage sind die letzten drei vollständig abgerechneten Monate vor Beginn des Mutterschutzes. Einmalzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld bleiben bei der Berechnung jedoch außen vor. Die gesetzliche Krankenkasse zahlt maximal 13 Euro am Tag. Zusammen mit dem Zuschuss, den Arbeitgeber drauflegen müssen, kommen Mütter auf ihr ursprüngliches Nettogehalt. Verdiente die Schwangere weniger als 390 Euro netto im Monat, gibt es entsprechend weniger Mutterschaftsgeld.

Ein Rechenbeispiel: Eine Krankenschwester verdient vor ihrem Mutterschutz durchschnittlich 3.200 Euro brutto. Es ist ihre erste Schwangerschaft. Ihr monatliches Nettogehalt beträgt 2.435 Euro (Lohnsteuerklasse III). Da die Abrechnung des Mutterschaftsgelds auf den Tag genau erfolgt, ist der Nettolohn auf den Kalendertag umzurechnen:

$(2.435 \text{ Euro} \times 3 \text{ Monate}) : 90 \text{ Tage} = 81,17 \text{ Euro}$

Der Anspruch auf Mutterschaftsleistungen beläuft sich also auf 81,17 Euro pro Tag. Davon kommen 13 Euro Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse. Der Arbeitgeber beteiligt sich mit 68,17 Euro.

Besser die Lohnsteuerklasse wechseln?

Da sich die Höhe des Mutterschaftsgeldes auf Basis des Nettolohns der Schwangeren vor dem Mutterschutz berechnet, sollten verheiratete Paare frühzeitig über einen Wechsel der Steuerklassen nachdenken. So kann deutlich mehr Mutterschafts- und später auch Elterngeld für die Familie herauspringen.

Für die Krankenschwester in unserem Beispiel würden nämlich nur 1.820,57 Euro netto übrigbleiben,

wenn sie ihr Gehalt mit der Lohnsteuerklasse 5 versteuern müsste. Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss beliefen sich somit lediglich auf 60,68 Euro pro Tag. Während ihres Mutterschutzes (6 Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt plus Entbindungstag sind durchschnittlich 99 Tage) bekäme sie Mutterschaftsleistungen in Höhe von 6.007,32 Euro. Versteuert sie ihr Gehalt dagegen mit der Lohnsteuerklasse 3 (siehe erstes Beispiel) würde sie insgesamt 8.035,83 Euro bekommen – also 2.028,51 Euro mehr.

Mutterschaftsleistungen sind steuerfrei

Das Mutterschaftsgeld und der Zuschuss des Arbeitgebers erhöhen nicht das zu versteuernde Einkommen. Sie bleiben also steuerfrei. Dafür unterliegen aber dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Eine kurze Erklärung: Das Mutterschaftsgeld ist zwar steuerfrei, doch das Finanzamt berücksichtigt die Zahlungen, um den individuellen Steuersatz zu berechnen. Dieser fällt dadurch etwas höher aus. In der Folge zahlen viele Paare mehr Steuern auf ihr übriges Einkommen. Der Progressionsvorbehalt gilt auch für andere staatliche

Familienleistungen wie das Elterngeld. Dadurch kann es zu Steuernachzahlungen kommen. Wer innerhalb eines Jahres mehr als 410 Euro Mutterschaftsgeld und Zuschuss erhält, ist verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben. Anders sieht es bei den Sozialversicherungen aus. Wer Mutterschaftsgeld erhält und keine weiteren Arbeitseinkünfte erzielt, muss in dieser Zeit keine Beiträge zur gesetzlichen Renten- sowie der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung entrichten.

Wie funktioniert die Antragstellung?

Damit das Mutterschaftsgeld pünktlich auf dem Konto ankommt, müssen es Schwangere rechtzeitig bei ihrer Krankenkasse oder beim Bundesversicherungsamt (BAS) beantragen. Dies ist frühestens sieben Wochen vor dem errechneten Geburtstermin möglich. Arzt oder Hebamme stellen die notwendige Bescheinigung um die 30. Schwangerschaftswoche herum aus. Eine zweite Ausfertigung ist für den Arbeitgeber bestimmt, damit er den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld überweisen kann. Kommt das Baby als Frühchen zur Welt, sollten Familien das Attest oder die Geburtsurkunde

gleich als Nachweis bei der Krankenkasse oder – falls die Mutter privat- oder familienversichert ist – beim BAS einreichen. Der [Antrag beim Bundesversicherungsamt](#) lässt sich online stellen. Neben dem ärztlichen Attest über den voraussichtlichen Geburtstermin ist auch eine Bescheinigung des Chefs nötig, dass die Schwangere in der Firma beschäftigt ist.

Wichtig zu wissen: Ist das Kind da, müssen Mütter die Geburtsurkunde bei der Kasse einreichen, damit diese das Mutterschaftsgeld weiterzahlt.

Was ist der Mutterschutzlohn?

Manche Schwangere dürfen schon vor Beginn des Mutterschutzes aus medizinischen Gründen nicht mehr arbeiten oder unterliegen – wie häufig Erzieherinnen oder Laborantinnen wegen des hohen Infektionsrisikos – einem generellen Beschäftigungsverbot. In diesen Fällen zahlen Arbeitgeber den Mutterschutzlohn in Höhe des regulären Gehalts. Schwangere müssen der Personalabteilung hierfür ein ärztliches Attest vorlegen. Der Frauenarzt stellt dies aus, wenn gesundheitliche Risiken bestehen oder eine Frühgeburt droht. Obwohl die werdende Mutter nicht arbeitet, läuft das Gehalt einfach weiter. Maßgeblich ist das Durchschnittsgehalt der letzten drei Monate vor der Schwangerschaft. Gab es danach eine Gehaltserhöhung oder wechselte die Schwangere auf eine besser bezahlte Stelle, wird der höhere Lohn zugrunde gelegt.

Im Unterschied zum Mutterschaftsgeld zählt der Mutterschutzlohn aber als Arbeitsentgelt. Somit fallen wie bei einer Gehaltszahlung auch Steuern und Sozialabgaben an.





Nur ein Klick

www.biallo.de/bibliothek

In unserem Archiv finden Sie weitere hochwertige Ratgeber zu verschiedenen Themen:

- **Geldanlagen**
- **Immobilien**
- **Girokonten**
- **Darlehen**
- **Soziales**
- **Sparen**
- **Verbraucherschutz**

Mit dem kostenlosen



Newsletter

von biallo.de immer
aktuell informiert!

Kommt der bezahlte Vaterschaftsurlaub?

Für Mütter gilt der Mutterschutz, der ihnen sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Geburt eine bezahlte Auszeit ermöglicht. Der zweite Elternteil muss regulären Urlaub nehmen oder Elternzeit beantragen, um nach der Geburt zu Hause bleiben zu können. Manche Arbeitgeber gewähren einen Tag bezahlten Sonderurlaub. Laut EU-Recht steht Vätern bzw. Partnern oder Partnerinnen jedoch ein bezahlter Sonderurlaub von zehn Tagen zu. Die entsprechende EU-Richtlinie hätte schon bis August 2022 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Wegen der langen Verzögerung läuft bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland. Zwar gibt es seit letztem Jahr einen Referentenentwurf zum Vaterschaftsurlaub, das sogenannte Familienstartzeitgesetz, doch dieser steckt noch immer in der Ressortabstimmung. Streit gibt es mal wieder über die Finanzierung. Der zweite Elternteil soll laut Gesetzentwurf das Recht bekommen, sich direkt nach der Geburt bis zu zehn Tage von der Arbeit freistellen zu lassen – bei voller Bezahlung. Dazu muss die Familienstartzeit im Mutterschutzgesetz ergänzt werden.

Bundesfamilienministerin Lisa Paus möchte den Vaterschaftsurlaub über ein Umlagesystem finanzieren, das sich – wie bei den Mutterschaftsleistungen – aus einer Abgabe aller Arbeitgeber speist. Die FDP ist dagegen. Ob die Familienstartzeit nun wie geplant noch dieses Jahr kommt, ist unklar. Doch die Politik steht unter Druck, denn ein Familienvater aus Berlin hat den Staat auf Schadenersatz verklagt, weil der bezahlte Sonderurlaub für Väter noch immer nicht gesetzlich verankert ist.



Elena Yakusheva / Shutterstock.com

Sparhaushalt: Gutverdienenden zahlt der Staat kein Elterngeld mehr

Im letzten Jahr bezogen fast 1,8 Millionen Mütter und Väter Elterngeld. Diese Leistung des Staates sichert Eltern finanziell ab, die beruflich pausieren oder kürzertreten wollen, um ihr Baby zu betreuen. Es soll den Verdienstausfall während der Elternzeit ausgleichen. Neben Arbeitnehmerinnen, Beamten und Selbstständigen, haben auch Erwerbslose oder Hausfrauen Anspruch auf Elterngeld. Doch einige besserverdienende Paare gehen nun leer aus. Kommt der Nachwuchs ab April 2024 zur Welt, gelten für die Eltern deutlich niedrigere Einkommensgrenzen. Paare und Alleinerziehende mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen ab 200.000 Euro bekommen dann kein Elterngeld mehr. Entscheidend ist der Geburtstermin des Kindes. Kam das Baby vor dem 01. April zur Welt, können Eltern aufatmen: Für sie gelten weiterhin die alten Einkommensgrenzen von 300.000 Euro für Paare sowie 250.000 Euro für Alleinerziehende.

Für Familien mit Geburtstermin ab 1. April 2025 sinkt die Grenze jedoch erneut auf ein zu versteuerndes Einkommen von dann 175.000 Euro. Eltern schauen am besten in ihrem letzten Steuerbescheid nach, ob sie diese Grenze erreichen. Denn das zu versteuernde Einkommen entspricht nicht dem Bruttoeinkommen. Das Finanzamt zieht von allen Einkünften der Familie Sonderausgaben, Vorsorgeaufwendungen, Freibeträge sowie außergewöhnliche Belastungen ab, um das zu versteuernde Einkommen zu ermitteln. Ehepaare (noch ohne Kind) mit einem Bruttoeinkommen von rund 232.000 Euro kommen auf ein zu versteuerndes Einkommen von 200.000 Euro, rechnet das Bundesfamilienministerium vor. Sie verlieren nun ihren Anspruch auf Elterngeld. Der Grund: Die Regierung muss sparen. Und das Elterngeld ist im Etat des Familienministeriums mit acht Milliarden Euro der größte Ausgabenposten. Die Rechnung ist simpel: Weniger Berechtigte bedeuten auch weniger Ausgaben. Jährlich sollen so 250 Millionen Euro eingespart werden.



Ground Picture / Shutterstock.com

Tipp:

Um den Elterngeldanspruch nicht zu verlieren, sollten Paare, die über 200.000 Euro verdienen, mit dem Steuerberater besprechen, wie sie ihr zu versteuerndes Einkommen senken können. Selbstständige müssten einen geringeren Gewinn ausweisen – etwa indem sie den Investitionsabzugsbetrag nutzen. Angestellte könnten Beiträge für ihre private Krankenversicherung im Voraus entrichten oder durch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen ihr steuerpflichtiges Einkommen drücken. Welche steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten sich anbieten, lesen Sie in unserem [Online-Ratgeber](#). Die erneute Absenkung der Einkommensgrenze trifft nun auch die Mittelschicht, kritisieren Ökonomen des Instituts der Deutschen Wirtschaft (IW). Ihren Berechnungen zufolge verlieren in diesem Jahr 200.000 und im kommenden Jahr weitere 110.000 Paare den Anspruch auf Elterngeld. Und in den Folgejahren dürften erneut Zehntausende aus der Elterngeldförderung fallen, weil die Gehälter aufgrund der Inflation deutlich steigen. „175.000 Euro sind in Zukunft auch für ein Akademikerpaar ohne Spitzenpositionen schnell erreicht“, sagt IW-Ökonom Wido Geis-Thöne. Familienpolitisch sei das ein fatales Signal an die Mittelschicht. „Das Elterngeld war nie als Sozialleistung gedacht, sondern sollte auch gutverdienende Mütter animieren, Kinder zu bekommen“, ergänzt Michael Tell, Inhaber des Beratungsunternehmens Elterngeld.net. Die Geburtenrate von Akademikerfamilien sei in der Vergangenheit gestiegen. Nun laufe die Entwicklung wieder in die entgegengesetzte Richtung. Die Höhe des Elterngeldes hat der Gesetzgeber hingegen nicht verändert: Trotz des inflationsbedingten Kaufkraftverlusts bleibt der Höchstbetrag beim Basiselterngeld bei 1.800 Euro, der Mindestbetrag bei 300 Euro monatlich.

Was ändert sich noch beim Elterngeld?

Für Paare, deren Kinder ab April dieses Jahres zur Welt kommen, und die sich gemeinsam um ihr Baby kümmern wollen, gelten ebenfalls neue Regeln. Legen beide Partner eine Jobpause ein, um das Kind zu betreuen, und beantragen Elterngeld, erhalten sie die volle Familienleistung zwar weiterhin zwei Monate länger – statt zwölf gibt es insgesamt 14 Monate Basiselterngeld. Jedoch dürfen sie nicht mehr – wie bisher – länger gemeinsam zuhause bleiben. Ab dem Geburtstermin 1. April 2024 gilt: Väter können nur noch einen Monat parallel zur Mutter Basiselterngeld beziehen. Und das auch nur in den ersten zwölf Lebensmonaten des Kindes. Die restlichen Elterngeldmonate müssen Paare getrennt voneinander nehmen. Diese Einschränkung gilt allerdings nicht bei Mehrlingsgeburten und Frühchen, Neugeborenen mit Behinderung oder wenn behinderte Geschwister unter 14 Jahren im selben Haushalt leben. Auch wenn mindestens einer der Partner Teilzeit arbeitet und sich für das niedrigere Elterngeld Plus entscheidet, das länger gezahlt wird, bekommen Eltern die Familienleistung weiterhin zeitgleich.



Yevhenii Strebkov / Shutterstock.com

Basiselterngeld oder Elterngeld Plus mit Teilzeitjob?

Das Elterngeld gibt es in verschiedenen Formen: Basiselterngeld oder Elterngeld Plus. Das Basiselterngeld soll Familien finanziell absichern, die ihr Kind im ersten Lebensjahr selbst zuhause betreuen und dafür im Job pausieren. Angestellte müssen vorher bei ihrem Chef Elternzeit beantragen. Kümmert sich nur ein Elternteil um den Nachwuchs, zahlt die Elterngeldstelle die Leistung maximal ein Jahr lang. Wichtig für den Antrag: Erhalten Mütter nach der Geburt Mutterschaftsgeld, werden diese Monate bereits als Basiselterngeldmonate angerechnet. Zwei der zwölf Monate bezahlter Elternzeit sind also bereits

verbraucht. Dies gilt auch für Beamtinnen und Soldatinnen, die ihre Bezüge während des Mutterschutzes weiter erhalten.

Legt auch der Partner oder die Partnerin eine Babypause ein, gibt es zwei Monate extra Elterngeld. Auch Alleinerziehenden stehen bis zu 14 Monate zu. Kommen Kinder sechs Wochen vor dem errechneten Termin zur Welt oder noch früher, zahlt der Staat ebenfalls länger Elterngeld. Wie viele Monate hinzukommen, ist in der Frühchenregelung genau festgelegt:

Geburtsstermin	Extra Basiselterngeldmonate
6 Wochen zu früh	+ 1 Monat
8 Wochen zu früh	+ 2 Monate
bis 12 Wochen zu früh	+ 3 Monate
16 Wochen zu früh	+ 4 Monate

Wieviel Elterngeld bekommen Familien?

Das Basiselterngeld beträgt mindestens 300 bis maximal 1.800 Euro monatlich. Die Höhe hängt davon ab, wieviel der jeweilige Elternteil in den zwölf Monaten vor der Geburt beziehungsweise vor Beginn des Mutterschutzes verdient hat. Grob gerechnet, beläuft sich das Basiselterngeld durchschnittlich auf 65 Prozent des vorherigen Nettoeinkommens. Wer es genauer wissen will, nutzt den Elterngeldrechner des Familienministeriums oder von Elterngeld.net, der mehr Daten abfragt und daher genauer rechnet.

Eltern, die vor der Geburt nach einem pauschalen Abzug von Steuern und Sozialabgaben sowie des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (derzeit 1.230 Euro jährlich) mehr als 2.770 Euro im Monat verdienen – das sogenannte Elterngeld-Netto – zahlt der Staat den Höchstbetrag von 1.800 Euro monatlich aus. Darüberhinausgehendes Einkommen wird durch die Familienleistung nicht ersetzt. Lebt ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder zwei Geschwister unter sechs Jahren im selben Haushalt, gibt es einen Zuschlag von zehn Prozent des Elterngeldes – mindestens aber 75 Euro. Eltern von Zwillingen oder Drillingen zahlt der Staat pauschal 300 Euro mehr für das zweite sowie jedes weitere Kind.

Tipp:

Nach der Babypause möchten viele Frauen wieder arbeiten. Wie Müttern der berufliche Wiedereinstieg nach einer längeren Auszeit gelingt, lesen Sie in [unserem Ratgeber](#).

Das Elterngeld Plus lohnt sich besonders für Angestellte und Selbstständige, die nach der Geburt des Babys wieder stundenweise oder in Teilzeit arbeiten möchten. Denn anders als beim Basiselterngeld wird ein Hinzuverdienst nicht ab dem ersten Euro angerechnet. Beim Elterngeld Plus ist das meist erst der Fall, wenn der betreffende Elternteil mehr als 50 Prozent seines früheren durchschnittlichen Einkommens erzielt. Familien sollten also nachrechnen lassen, wieviel sie mit einem Teilzeitjob – bis zu 32 Stunden wöchentlich sind erlaubt – verdienen dürfen, damit

sie das Elterngeld Plus ohne Abzüge ausgezahlt bekommen. Sie erhalten maximal die Hälfte des regulären Elterngeldes – mindestens 150 Euro und höchstens 900 Euro monatlich. Dafür verdoppelt sich aber die Bezugsdauer auf bis zu 28 Monate für beide Elternteile oder Alleinerziehende. Die Frühchen-, Mehrlings- und Geschwisterregeln gelten analog zum Basiselterngeld. Nur der Auszahlungszeitraum wird gestreckt. Ein Monat Basiselterngeld entspricht zwei Monaten Elterngeld Plus. Die Höhe der Zahlung (plus Zuschläge) halbiert sich.

Für gemeinsame Sorgearbeit gibt es Partnermonate und den Partnerschaftsbonus

Gut ein Viertel der Elterngeldbezieher sind Väter. Im Durchschnitt nehmen sie 3,7 Monate bezahlte Elternzeit. Kümmern sich beide Partner um ihr Kind, erhalten sie länger Elterngeld. Gemeinsame Sorgearbeit lohnt sich also finanziell. Nimmt auch der Vater oder die Partnerin eine berufliche Auszeit von mindestens zwei Monaten, um den Nachwuchs zu betreuen, erhält das Paar in der Summe 14 statt der üblichen zwölf Monate Basiselterngeld. Die beiden Partnermonate entsprechen in der Elterngeld Plus-Variante vier Extramonaten mit halbem Elterngeld.

Kam der Nachwuchs im April oder Mai dieses Jahres zur Welt oder steht die Geburt noch bevor,

können Eltern die Elterngeldmonate aber nicht mehr beliebig unter sich aufteilen. Beantragen beide Basiselterngeld, dürfen sie die Familienleistung nur noch in einem der ersten zwölf Lebensmonate des Babys gemeinsam beziehen. Nach dem ersten Geburtstag des Kindes ist ein paralleler Bezug (bis auf die oben erwähnten Ausnahmen) des Basiselterngeldes nicht mehr möglich. „Viele Väter empfinden das als Zumutung“, berichtet Michael Tell. Wollen sich beide länger als einen Monat zeitgleich um den Nachwuchs kümmern, empfiehlt der Berater, dass mindestens ein Elternteil danach die Elterngeld Plus-Variante wählt. Möglich wären folgende Aufteilungen:

Lebensmonat des Kindes	Variante 1		Variante 2	
	Mutter	Vater	Mutter	Vater
1	MG/Basis	Basis	MG/Basis	Basis
2	MG/Basis	-	MG/Basis	-
3	Basis	-	Plus	Basis
4	Basis	-	Basis	-
5	Basis	-	Basis	-
6	Basis	-	Basis	-
7	Basis	-	Basis	-
8	Basis	-	Basis	-
9	Basis	-	Basis	-
10	Basis	-	Basis	-
11	Basis	-	Basis	-
12	Basis	-	Basis	-
13	-	Basis	Plus	-

Abkürzungen: MG (Mutterschaftsgeld -> verbraucht Basiselterngeldmonate), Basis (Basiselterngeld), Plus (Elterngeld Plus)

Möchten beide Partner Teilzeit arbeiten und gleichzeitig die Familienleistung beziehen, ist es günstiger Elterngeld Plus zu beantragen. Es gibt das halbe Elterngeld sogar nochmal zwei bis vier Monate obendrauf, wenn Vater und Mutter sich in dieser Zeit die Kinderbetreuung teilen und parallel zwischen 24 und 32 Stunden wöchentlich arbeiten. Jedem Elternteil stehen bis zu vier Partnerschaftsbonusmonate zu. Diese müssen jedoch immer gemeinsam und am Stück genommen werden. Auch Alleinerziehende bekommen diese Extramonate. „Berufstätige Eltern sollten den Partnerschaftsbonus nicht verschenken“, rät Tell. Selbst wenn der Hauptverdiener eine Weile beruflich kürzertritt, lässt sich durch die Kombi-

nation von Partnerschaftsbonus, Elterngeld Plus und Zuverdienst oft ein höheres Familieneinkommen erzielen. „Viele Väter nehmen deshalb mehr Elternzeit und arbeiten nebenher Teilzeit.“ Ein Rechenbeispiel finden Sie weiter unten im Text.

Auch steuerlich kann sich die Kombination Teilzeit/Elterngeld Plus rechnen. Da die Zahlung der Familienleistung über einen längeren Zeitraum verteilt wird, mildert das den Progressionseffekt. Manche Familien müssen dann weniger Steuern zahlen. Wieviel, berechnet der Steuerberater. Die Leistung selbst bleibt, wie das Mutterschaftsgeld auch, steuerfrei.

So erhöhen Paare ihren Kindergeldanspruch

Neben den zusätzlichen Partnermonaten und dem Partnerschaftsbonus gibt es weitere Möglichkeiten, den Elterngeldanspruch zu erhöhen. Wer in den zwölf Monaten vor der Geburt mehr verdient, bekommt später auch mehr Elterngeld. Die Höhe der Familienleistung hängt nämlich vom vorherigen Nettoarbeitseinkommen ab. Beantragen Mütter Elterngeld, zählt das Einkommen der letzten zwölf Monate vor Beginn des Mutterschutzes. Eine Gehaltserhöhung in dieser Zeit beschert Familien also auch mehr Elterngeld. Jährliche Sonderzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld erhöhen das Elterngeld jedoch nicht.

Anders sieht es bei Provisionen aus, sofern Arbeitgeber diese monatlich wie den laufenden

Arbeitslohn auszahlen. Als Einmalzahlung wird eine Provision hingegen nicht bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt – selbst wenn die Überweisung quartalsweise erfolgt.

Bei Selbstständigen zählen wiederum nicht die Einkünfte der letzten zwölf Monate, sondern das Nettoeinkommen im Jahr vor der Geburt als Bemessungszeitraum. Kommt das Kind 2024 zur Welt, berechnet sich das Elterngeld auf Basis des Gewinns von 2023. Daher sollten Selbstständige mit Kinderwunsch frühzeitig daran denken, ihren Gewinn zu erhöhen, indem sie mehr Aufträge annehmen oder Ausgaben verschieben, um ein höheres Einkommen zu erzielen.

Verheiratete sollten die Steuerklasse wechseln

„Auch ein Wechsel der Steuerklasse kann sinnvoll sein, wenn man sein Nettogehalt und dadurch den Anspruch auf Elterngeld erhöhen kann“, sagt Jana Bauer, stellvertretende Geschäftsführerin des Bundesverbands Lohnsteuerhilfevereine (BVL). Paare sollten daher frühzeitig besprechen, wer das Baby nach der Geburt überwiegend betreut. Oft lohnt es sich, wenn dieser Elternteil in die bessere Steuerklasse wechselt und dadurch ein höheres Nettoeinkommen erzielt. Dies müsse

aber mindestens sieben Monate vor Beginn des Mutterschutzes geschehen, damit sich das Elterngeld erhöht. In einem solchen Fall rechnet die zuständige Elterngeldstelle mit der Steuerklasse, die im Bemessungszeitraum vor der Geburt überwiegend gegolten hat. Um die Steuerklasse zu wechseln, müssen gemeinsam veranlagte Paare einen Antrag beim Finanzamt stellen. Die Änderung gilt dann ab dem Folgemonat.

Tipp:

Ein Wechsel der Steuerklasse lohnt sich nicht, wenn beide Partner über 2.770 Euro netto verdienen. In diesem Fall zahlt die Elterngeldstelle sowieso nur den Höchstsatz von 1.800 Euro. Darüberhinausgehendes Einkommen wird nicht berücksichtigt.

Ein Beispiel:

Die Krankenschwester aus unserem ersten Beispiel erwartet ihr erstes Kind und verdient 3.200 Euro brutto monatlich. Netto bleiben in der Lohnsteuerklasse 5 1.820,57 Euro, in Steuerklasse 3 2.435 Euro übrig. Wechselt sie sieben Monate vor ihrem Mutterschutz in die bessere Lohnsteuerklasse, macht sich dies sowohl beim Mutterschaftsgeld (siehe erstes Rechenbeispiel) als auch beim Elterngeld bemerkbar. Statt 1.099,80 Euro erhält die Krankenschwester monatlich 1.497,06 Euro Basiselterngeld. Allerdings muss gegenge-rechnet werden, dass ihr Partner fünf Monate lang höhere Steuerabzüge beim Lohn hat und sich dadurch sein Elterngeldanspruch verringern kann, wenn er die Partnermonate nutzen möchte.

Angenommen der Vater in unserem Beispiel verdient 5.200 brutto. Die Eltern haben vereinbart, dass die Mutter sich zwölf Monate um das Kind kümmert und der Vater die beiden Partnermonate beim Elterngeld beantragt. Mit der Lohnsteuerklasse 3 bekäme er für die zwei Monate Elternzeit den Höchstbetrag von 1.800 Euro. Durch den Wechsel in die schlechtere Steuerklasse 5 reduziert sich sein Elterngeldanspruch aber nur geringfügig auf 1.677,65 Euro pro Monat.

In der Summe profitiert die junge Familie vom Steuerklassenwechsel, wie folgende Aufstellung zeigt. Sie erhält insgesamt 6.245,81 Euro mehr Familienleistungen, wenn die Mutter in die günstigere Steuerklasse wechselt.

Familienleistung	Wechsel der Steuerklasse (3 für die Mutter)	ohne Wechsel der Steuerklasse (5 für die Mutter)
Mutterschaftsgeld (2 Monate)	8.035,83 €	6.007,32 €
Basiselterngeld Mutter (10 Monate)	1497,06 € x 10 = 14.970,60 €	1.099,80 € x 10 = 10.998 €
Partnermonate Vater (2 Monate)	1.800 € x 2 = 3.600 €	1.677,65 € x 2 = 3.355,30 €
Summe	26.606,43 €	20.360,62 €

Berechnungen mit dem Rechner von Elterngeld.net

Da es beim Elterngeld jedoch keine Lösung von der Stange gibt, sollten sich Paare frühzeitig beraten und verschiedene Varianten durchrechnen lassen.



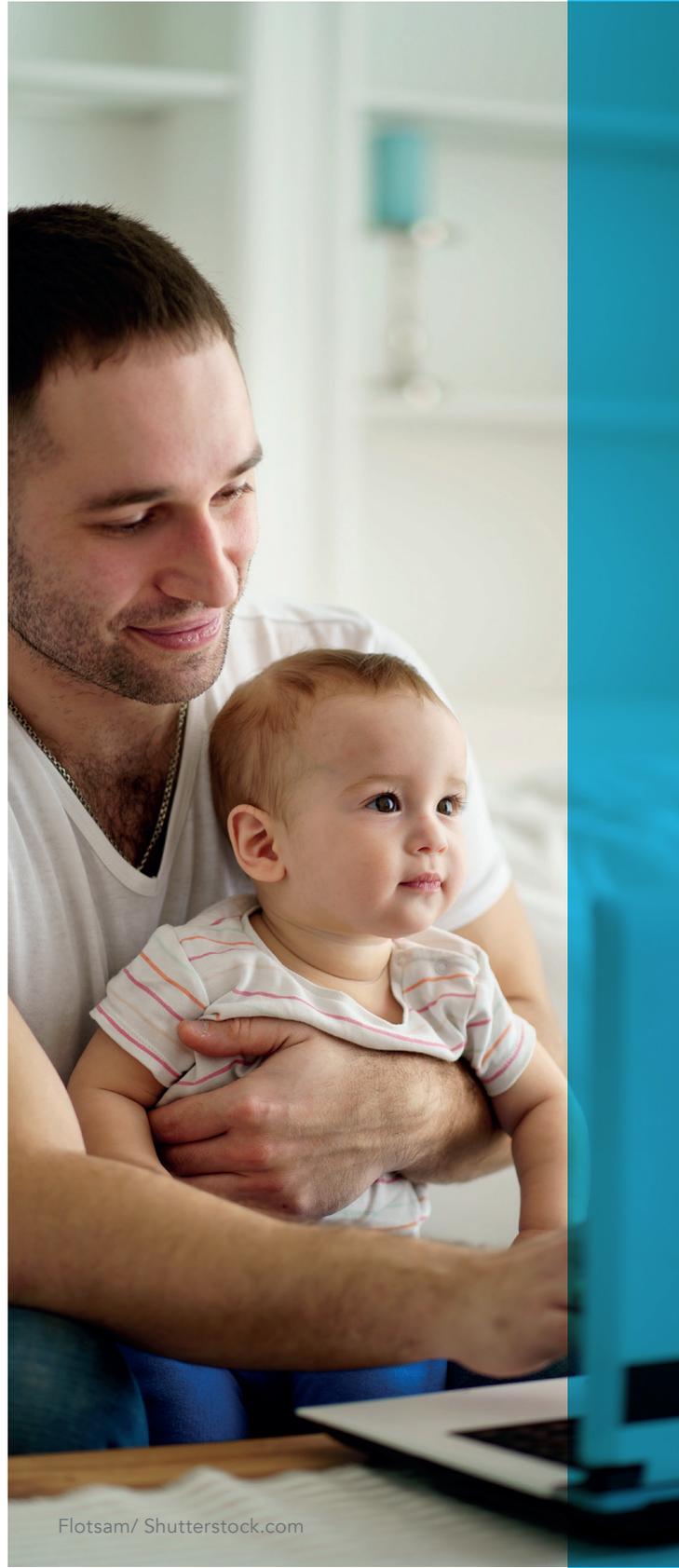
Markus Photo and video / Shutterstock.com

Nachgerechnet: Mehr Elterngeld durch geschickte Verteilung der Elterngeldmonate

Je nachdem, ob nur die Mutter oder beide Elternteile eine Jobpause einlegen oder neben der Kinderbetreuung noch Teilzeit arbeiten möchten, lohnt sich die eine oder andere Elterngeldvariante – oder eine Kombination aus beiden plus Partnerschaftsbonus. Paare sollten deshalb früh besprechen, wie sie die Elterngeldmonate unter sich aufteilen möchten und sich ausrechnen lassen, in welcher Konstellation für die Familie finanziell mehr herauspringt. Je nach Einkommen kann es schnell um einige Tausend Euro gehen.

Elterngeldrechner im Internet geben eine erste Orientierung. Die zuständigen Elterngeldstellen beraten Familien und auch gemeinnützige Beratungsstellen von Arbeiterwohlfahrt, Caritas oder Pro familia helfen bei Fragen zum Elterngeld weiter. Am tiefsten drin in der Materie sind jedoch die kommerziellen Elterngeldberater. Sie kennen die Fallstricke und rechnen verschiedene Varianten aus. Die Beratung kostet zwischen 120 und 150 Euro.

Bleiben wir bei unserer Beispielfamilie. Teilen sich Vater und Mutter die Sorgearbeit und arbeiten beide nach dem Mutterschutz Teilzeit, bekommen sie deutlich mehr Geld vom Staat, wenn sie Basiselterngeld, Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus miteinander kombinieren. Es gelten folgende Annahmen: Nach der Geburt bleibt der Vater einen Monat zuhause und bezieht Basiselterngeld. Danach arbeitet er wieder einen Monat normal und erhält kein Elterngeld. Nach dem Mutterschutz arbeiten beide Elternteile - zwischen 24 und 32 Stunden wöchentlich - Teilzeit und beantragen Elterngeld Plus sowie den Partnerschaftsbonus. Die Mutter verdient 1.600 Euro, der Vater 2.600 Euro brutto im Monat hinzu.



Es ergibt sich folgendes Bild:

Familienleistung	Wechsel der Steuerklasse (3 für die Mutter)	ohne Wechsel der Steuerklasse (5 für die Mutter)
Mutterschaftsgeld (2 Monate)	8.035,83 €	6.007,32 €
Basiselterngeld Vater im 1. Monat	1.677,65 €	1.800 €
Elterngeld Plus Vater (3.-13. Monat)	763,31 € x 11 = 8.396,41 €	550,11 € x 11 = 6.051,21 €
Partnerschaftsbonus Vater (14.-17. Monat)	763,31 € x 4 = 3.053,24 €	550,11 € x 4 = 2.200,44 €
Elterngeld Plus Mutter (3.-13. Monat)	742,09 € x 11 = 8.162,99 €	479,54 € x 11 = 5.274,94 €
Partnerschaftsbonus Mutter (14.-17.Monat)	742,09 € x 4 = 2.968,36 €	479,54 € x 4 = 1.918,16 €
Summe	32.294,48 €	23.252,07 €

Berechnungen mit dem Rechner von Elterngeld.net

Im Vergleich zur ersten Variante (Basiselterngeld + Partnermonate) erhält die Familie in der Summe 5.688,05 Euro mehr. Allerdings verteilen sich die Zahlungen auf 17, statt wie vorher auf 14 Monate. Ohne den empfohlenen Steuerklassenwechsel gibt es durch Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus jedoch nur 2.891,45 Euro mehr als bei Variante eins.



Wie beantragen Familien das Elterngeld?

Je nach Bundesland und Wohnort der Familie ist eine andere Behörde für die Bearbeitung der Elterngeldanträge zuständig. Die regionale Elterngeldstelle finden Eltern online auf dem [Familienportal des Bundesfamilienministeriums](#). Auch das richtige Formular muss erst gefunden werden, denn jedes Bundesland hat sein eigenes. Manche sind nur wenige Seiten lang, andere haben den Umfang eines kleinen Buches. Ein [digitaler Antragsassistent](#) hilft in zehn Bundesländern beim Ausfüllen des Formulars. Die sechs übrigen Länder, darunter Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen, haben ihr eigenes Onlineangebot. „Trotz Online-Ausfüllhilfe müssen Familien die Anträge aber oft in Papierform abschicken“, kritisiert Elterngeldberater Tell. Zu viel Zeit dürfen

sich Eltern damit allerdings nicht lassen, denn die Familienleistung wird höchstens drei Monate rückwirkend gezahlt. Der Antrag kann aber erst nach der Geburt gestellt werden.

Um die benötigten Unterlagen sollten sich junge Familien daher möglichst früh kümmern. Benötigt werden neben dem ausgefüllten Antrag, die Geburtsurkunde, Gehaltsabrechnungen bei Angestellten beziehungsweise der Steuerbescheid des Vorjahres oder die Einnahmen-Überschuss-Rechnung bei Selbstständigen, eine Bescheinigung der Krankenkasse über das Mutterschaftsgeld sowie des Arbeitgebers über den Zuschuss. Darüber hinaus müssen angestellte Eltern eine Bescheinigung der Firma über die gewährte Elternzeit einreichen.

Familiengeld in Bayern, Landeserziehungsgeld in Sachsen

In Bayern bekommen Eltern eine zusätzliche finanzielle Unterstützung, die unabhängig vom Einkommen gezahlt wird. Das Familiengeld beläuft sich für die ersten beiden Kinder auf je 250 Euro. Ab dem dritten Kind zahlt der Freistaat 300 Euro monatlich. Das Geld gibt es frühestens ab dem 13. Lebensmonat des Kindes – für 24 Monate. Bayerische Familien erhalten es zusätzlich zum Elterngeld und unabhängig davon, ob sie den Nachwuchs selbst betreuen oder in Krippe oder Kita betreuen lassen. Auch arbeiten dürfen die Eltern, ohne den Anspruch auf das Familiengeld zu verlieren. Wer Elterngeld bezieht, muss keinen gesonderten Antrag stellen. Das Familiengeld wird dann automatisch gezahlt.

Das sächsische Landeserziehungsgeld ist hingegen eine einkommensabhängige Leistung, die nur Paare erhalten, deren Jahresnettoeinkommen maximal 24.600 Euro beträgt. Für Alleinerziehende gilt eine Einkommensgrenze von 21.600 Euro. Eltern bekommen es ab dem 13. Lebensmonat des Babys. Abhängig von der Anzahl der Kinder gibt es 150, 200 oder 300 Euro pro Kind und Monat. Die Bedingung ist jedoch, dass Familien ihren Nachwuchs zuhause betreuen und keinen Kitaplatz in Anspruch nehmen. Das Landeserziehungsgeld fließt erst, wenn Eltern kein Basiselterngeld mehr beziehen. Ein paralleler Bezug zum Elterngeld Plus ist hingegen möglich.

Steuervorteile für Familien: Kindergeld oder Kinderfreibetrag?

Für jedes Kind gibt es ab der Geburt 250 Euro Kindergeld im Monat. Dazu muss ein Elternteil den Antrag bei der Familienkasse stellen. Das geht auch online über die Webseite der Bundesagentur für Arbeit. Die Familienkassen zahlen das Kindergeld bis zur Volljährigkeit – für Kinder in Studium, Ausbildung oder Freiwilligem Sozialem Jahr auch bis zum 25. Lebensjahr, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden. Kindergeld bekommen alle Familien ausgezahlt, unabhängig vom jeweiligen Einkommen. Jedoch ist es für Gutverdiener vorteilhafter, den Kinderfreibetrag in Höhe von 3.192 Euro – beziehungsweise 6.384

Euro bei gemeinsamer Veranlagung – bei der Steuer zu nutzen.

Darüber hinaus gibt es einen Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von 1.464 Euro beziehungsweise 2.928 Euro für Paare. Alleinerziehende gewährt der Fiskus einen zusätzlichen steuerlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 4.260 Euro im Jahr. Für jedes weitere Kind steigt dieser Freibetrag um 240 Euro. Bei der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung prüft das Finanzamt automatisch, was für Familien günstiger ist: das Kindergeld oder die Steuerersparnis durch die Freibeträge.

Quellen

- Experteninterview mit Michael Tell, Inhaber von Elterngeld.net
- Experteninterview mit Jana Bauer, stellvertretende Geschäftsführerin des Bundesverbands Lohnsteuerhilfevereine (BVL)
- **Staatliche Leistungen in der Schwangerschaft und nach der Geburt:**
<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/mutterschaftsleistungen>
<https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/mutterschaftsgeld/ueberblick/>
- **Statistik zum Elterngeld:** Statistisches Bundesamt, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Elterngeld/Tabellen/liste-leistungsbezeuge-elterngeld-jahre.html#1176602>
<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Elterngeld/Tabellen/empfaenger-ausgaben.html>
<https://www.iwkoeln.de/presse/iw-nachrichten/wido-geis-thoene-martin-beznoska-noch-immer-ueber-300000-paare-betroffen.html#:~:text=Paare%2C%20die%20zusammen%20vor%20Steuern,immer%20noch%20310.000%20Paare%20betroffen>
- **Elterngeld:** <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elterngeld/faq/wie-kann-ich-elterngeld-beantragen--124762>
<https://www.elterngeld.net>
<https://familienportal.de/dynamic/action/familienportal/125008/suche>
- **Kindergeld:** <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/kindergeld/faq/wie-wird-kindergeld-beantragt-und-ausgezahlt--124954>
- **Familiengeld:** <https://www.stmas.bayern.de/familiengeld/>
- **Landeserziehungsgeld:** <https://www.familie.sachsen.de/landeserziehungsgeld.html>

Impressum

biallo.de

Ihr Geld verdient mehr.

Inhaltlich Verantwortlicher
gemäß §Abs. 2 MStV:

Biallo & Team GmbH
Achselschwanger Str. 5, 86919
Utting

Telefon: +49 8806 33384 0
Telefax: +49 8806 33384 19

E-Mail: info@biallo.de
Internet: <https://www.biallo.de>

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Samuel Biallowons
Registergericht: Amtsgericht Augsburg
Registernummer: HRB 18274
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656
Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG, 55 RStV:
Samuel Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Das Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf



Der „Ratgeber der Woche“ ist ein Service der Verbraucher-Redaktion Biallo & Team GmbH, Achselschwanger Str. 5, 86919 Utting. Sie können uns erreichen unter redaktion@biallo.de oder per Telefon: +49 8806 33384 0

Weitere Informationen unter <https://www.biallo.de>.
Es ist uns jedoch **gesetzlich untersagt**, individuell fachlich zu beraten.

